

# **Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Alzenau**

**Vom 5. Dezember 2018**

Die Stadt Alzenau erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353) folgende Satzung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Alzenau.

## **§ 2 Städtische Kindertageseinrichtungen**

- (1) Städtische Kindertageseinrichtungen sind:
  1. Kinderkrippen für Kinder vom 6. Lebensmonat bis zu 3 Jahren.
  2. Kindertagesstätten für überwiegend drei- bis sechsjährige Kinder.
  3. Horte für schulpflichtige Kinder grundsätzlich bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, die eine Schule unter der Trägerschaft der Stadt besuchen.  
Ausnahmen können im Einzelfall durch den Bürgermeister zugelassen werden.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen können im Rahmen der Öffnungszeiten je nach Buchungszeiten besucht werden.
- (3) Modellversuche im Bereich der Kindertageseinrichtungen können durchgeführt werden; in diesen Fällen kann von den Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden.

## **§ 3 Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung**

- (1) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind Bildungs- und Erziehungseinrichtungen und stehen grundsätzlich allen Kindern offen.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung, die Konzeption der jeweiligen Einrichtung und die Hausordnung an.
- (3) Vorrang für die Aufnahme haben Kinder, die ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet von Alzenau haben.

- (4) Um pädagogisch sinnvolle Arbeit leisten zu können ist es notwendig, auf eine ausgewogene Gruppenstärke zu achten.
- (5) Bei der Aufnahme in eine Kinderkrippengruppe ist auf eine ausgewogene altersgerechte Gruppendynamik zu achten.
- (6) Die Aufnahme in eine/n Kinderkrippengruppe, Kindertagesstätte und Hort erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und ob bereits ein Geschwisterkind die Einrichtung besucht. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, werden bei der Aufnahme folgende Aspekte vorrangig behandelt:

1. Kinderkrippengruppe:

- Kinder ab 6 Monaten, deren Mutter bzw. Vater allein erziehend und berufstätig ist oder
- Kinder, deren Eltern berufstätig sind oder
- Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden

2. Kindertagesstätten:

- Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung oder
- Kinder, deren Eltern berufstätig sind oder
- Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden

3. Kinderhort:

- Kinder, deren Mutter bzw. Vater allein erziehend und berufstätig ist oder
- Kinder, deren Eltern berufstätig sind oder
- Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden

- (7) Die Aufnahme von Kindern in städtische Kindertageseinrichtungen ist nur mit einer Mindestbuchungszeit von 20 Stunden wöchentlich (4 Std. tgl.) möglich.

## **§ 4 Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung für eine Kindertageseinrichtung erfolgt jedes Jahr für das kommende Kindergartenjahr in der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Vom genauen Zeitpunkt werden die Personensorgeberechtigten alljährlich durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt. Eine spätere Anmeldung infolge Zuzugs während des Kindergartenjahres ist möglich.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person zu machen und eine Kopie der Geburtsurkunde vorzulegen.
- (3) Die Einrichtungsleiterin vermerkt jede Anmeldung in einer Anmelde-Liste, sofern die altersmäßigen Voraussetzungen für eine Aufnahme für das kommende Kinderkrippen-/Kindergarten-/Hortjahr gegeben sind.

## **§ 5 Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leiterin der jeweiligen Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Träger. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme bzw. von der Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt.
- (2) Die Aufnahme erfolgt soweit freie Plätze vorhanden sind.
- (3) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme in eine/n Kinderkrippengruppe, Kindergarten/-tagesstätte oder Hort nach den Dringlichkeitsstufen des § 3 Abs. 9, innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe nach dem Datum der Vormerkung.

## **§ 6 Öffnungszeiten/pädagogische Kernzeit**

- (1) Die Kinderkrippengruppen sind zu folgenden Zeiten geöffnet:  
Montag mit Freitag maximal 10 Stunden innerhalb des Zeitraumes von 7.00 Uhr bis 17.30 Uhr
- (2) Die Kindertagesstätten sind zu folgenden Zeiten geöffnet:  
Montag mit Freitag maximal 10 Stunden innerhalb des Zeitraumes von 7.00 Uhr bis 17.30 Uhr
- (3) Für die Einrichtungen in Abs. 1 bis 2 gilt folgende pädagogische Kernzeit:  
Montag mit Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- (4) Der Kinderhort ist geöffnet:  
während der Schulzeit  
Montag mit Freitag 10:30 Uhr bis 17:30 Uhr
- (5) während der Schulferien  
Montag mit Freitag 07:30 Uhr bis 17:30 Uhr  
ausgenommen die Zeit der Schließung nach Abs. 7
- (6) Für die Einrichtung Abs. 4 bis 5 gilt folgende pädagogische Kernzeit:  
Montag mit Freitag 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- (7) Während der Weihnachtsferien sind die Kindertageseinrichtungen mindestens vom 24.12. bis einschl. 06.01. geschlossen. Weiterhin ist nicht geöffnet am Rosenmontag, Faschingsdienstag, am Tag der Betriebsveranstaltung, bei Personalversammlungen am Nachmittag, sowie an zwei Tagen pro Jahr für die Jahresplanungsbesprechung.

## **§ 7 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die infektiös erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Leidet das Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden.
- (3) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- (4) Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden). Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung von den pädagogischen Mitarbeiterinnen verabreicht.
- (5) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtungen nicht betreten.
- (6) Die Leitung ist nach § 34 IfSG (Infektionsschutzgesetz) angehalten, benachrichtigungspflichtige Krankheiten an das Gesundheitsamt Aschaffenburg zu melden.
- (7) In Zweifelsfällen bzw. in Ergänzung der in den Absätzen 1 und 2 aufgezeigten Sachverhalte gelten die einschlägigen bundes- bzw. landesrechtlichen Bestimmungen. Diese haben insoweit Vorrang.

## **§ 8 Regelmäßiger Besuch**

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher für den regelmäßigen Besuch der Einrichtung verantwortlich.
- (2) Kinder müssen grundsätzlich von Personensorgeberechtigten bzw. beauftragten Personen pünktlich abgeholt werden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten der Hortkinder haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein von der Kindertageseinrichtung nach Hause gehen darf. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Buchungszeit.

## **§ 9 Kündigung des Betreuungsplatzes**

- (1) Kündigung durch Träger:  
Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn:
1. es über vier Wochen unentschuldig fehlt oder
  2. erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes gemäß § 8 Abs. 1 nicht interessiert sind.
  3. es wiederholt in den Fällen des § 8 Abs. 2 nicht pünktlich abgeholt wird oder die Buchungszeiten nicht eingehalten werden.
  4. das Kind auf Grund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint, oder das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung nicht leisten kann.
  5. die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungspflichten innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
  6. die pädagogischen Grundsätze, welche in der Konzeption der Einrichtung beschrieben sind, von den Personensorgeberechtigten nicht akzeptiert werden und kein Interesse an einer Zusammenarbeit erkennbar ist.
- (2) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. wenn es ernsthaft erkrankt ist.
- (3) Kündigung durch die Personensorgeberechtigten:
1. Der Betreuungsplatz kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
  2. Während der letzten zwei Monate des Kindergarten-/Schuljahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergarten-/Schuljahres zulässig, außer bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet.
  3. Bei Schuleintritt endet der Besuch automatisch mit Ablauf des Kindergartenjahres am 31. August.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 10 Kindergarten-/Schuljahr**

Das Kindergarten-/Schuljahr beginnt am 1.9. und endet am 31.8. des Folgejahres.

## **§ 11 Haftung**

Wird eine Kindertageseinrichtung wegen der Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadenersatz. Im Übrigen richten sich Ansprüche der Personensorgeberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 12 Unfallversicherungsschutz**

- (1) Für Besucher der in § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungsformen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a bis c SGB VII.
- (2) Versicherungsschutz besteht:
1. Auf direktem Weg zur Kindertageseinrichtung und zurück, sowie bei internen Veranstaltungen und Ausflügen.
  2. Während des Aufenthalts in der Einrichtung.
  3. Bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen der Kindertageseinrichtung.

## **§ 13 Elternarbeit**

Die Zusammenarbeit von Eltern, Tageseinrichtung und Grundschule ist im Interesse der Kinder unerlässlich und ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Die Kinder brauchen die aktive Anteilnahme der Erwachsenen an ihrer Entwicklung und an ihrem Tagesablauf. Das zuständige pädagogische Personal wünscht daher einen regelmäßigen Austausch und vereinbart jederzeit einen entsprechenden Gesprächstermin.

## **§ 14 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt ab dem 1. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Juli 2016 außer Kraft.

Alzenau, 5. Dezember 2018  
Stadt Alzenau

gez.  
Dr. Alexander Legler  
Erster Bürgermeister